Satzung

Neufassung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2026

Mit Nachtrag vom 05.10.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein Großkayna 1922. Er hat seinen Sitz in Braunsbedra OT Großkayna. Er ist im Vereinsregister des Landes S.-A. unter der Nr. 46081 eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Sportverein Großkayna 1922 e. V., im Folgenden SVG genannt.
(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

(1) Der SVG ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.
(2) Der SVG bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
(3) Der SVG strebt gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der SVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowohl als Breiten-, Freizeit- und Leistungssport. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. Abhaltung von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen
   b. Förderung sportlicher Betätigung
   c. Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen und Vorträgen
   d. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
   e. Förderung des Kinder- und Jugendsports
   f. wirksame Öffentlichkeitsarbeit
   g. fachspezifische Vertretung des Vereins gegenüber anderen Einrichtungen und Sportorganisationen
(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des SVG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Die Organe (§ 9) des SVG arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Gliederung

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine eigene Abteilung zu gründen. Über die Gründung einer neuen Abteilung entscheidet der Vorstand. Für eine neu aufzunehmende Sportart ist eine Probezeit bis zum Stichtag 01.01.des Folgejahres möglich (Abteilung i.G. - in Gründung).

(2) Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung. Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben regelmäßig Auskünfte zur sportlichen und finanziellen Situation in den Abteilungen.

(4) Abteilungen können auf Grundlage von Bevollmächtigungen Verträge schließen. Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Aufgaben dienen, zu erheben. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu wahren.

(5) Die Auflösung einer Abteilung kann durch den
   a. Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung erfolgen
   b. oder den Beschluss des Vorstandes.

   erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
   a. ordentlichen Mitgliedern
   b. fördernden Mitgliedern
   c. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Zuarbeit der Abteilungsleitungen. Dem neuen Mitglied ist die Aufnahme schriftlich mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragstellenden nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(4) Ehrenmitglied können Mitglieder des Vereins aber auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahr bzw. Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
(3) Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:
   a. Verweis als formale Missbilligung
   b. Verwarnung mit Benennung der Konsequenzen für den Wiederholungsfall
   c. Trainingsverbot
(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
   a. wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
   b. wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
   c. bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole
   d. wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
(6) Gegen die Entscheidung zum Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
(7) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist.
(8) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, die Liegenschaften und Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Weiterhin können Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlage bzw. Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden in entsprechenden Ordnungen geregelt. Die Umlagen betragen im Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied.

(3) Jedes Mitglied kann zu Arbeitseinsätzen des Vereins bzw. der Abteilungen herangezogen werden. Ersatzweise kann dafür ein Entgelt erhoben werden. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung oder in diesbezüglichen Ordnungen festgelegt.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen oder wenn 25 % der Mitglieder des SVG dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Einladung hat als Aushang/Bekanntgabe in den Liegenschaften (Schulstraße 20, 06242 Großkayna)/Website (www.sv-grosskayna.de) des SVG, mit Angabe der Tagesordnung und den Gegenständen der Beschlussfassung zu erfolgen.
(4) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.
(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
   a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
   b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
   c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
   d. Wahl der Kassenprüfer
   e. Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
   f. Genehmigung des Haushaltsplanes
   g. Satzungsänderungen
   h. Entscheidung über den Ausschluss/die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
   i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung geleitet. Sind Beide nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
(10) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
(11) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführenden zu unterschreiben und vom Versammlungsleitenden gegenzuzeichnen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
(2) Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird wie folgt geregelt. Minderjährige im Alter von 7-17 Jahren (beschränkt Geschäftsfähig) können das Stimmrecht selbständig oder durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Minderjährige unter 7 Jahren können Ihr Stimmrecht nur über eine gesetzliche Vertretung ausüben.
(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
(4) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(5) Ergänzend zu Abs. 1 ist das Stimmrecht auch mittels technischer Anwesenheit, z.B. Online, ausübbar. In der Einladung ist über den Weg der möglichen Teilnahme und der Stimmenabgabe zu informieren. Das Mitglied muss bei Stimmenabgabe via Bildschirmübertragung in Echtzeit sichtbar sein.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
(3) Ehrenmitglieder sind von den Pflichten nach § 8 (2) und (3) befreit.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a. der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
   b. der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c. der Kassenwartin/ dem Kassenwart
   d. der Sportwartin/ dem Sportwart
   e. der Jugendwartin/ dem Jugendwart
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der Vertretung.

(4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
(5) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   a. die Vorsitzende/ der Vorsitzende
   b. die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende
   c. die Kassenwartin/ der Kassenwart
(7) Der Vorstand arbeitet mit den Abteilungsleitern eng zusammen und führt quartalsweise erweitere Vorstandssitzungen mit ihnen durch.
(8) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch je zwei der gem. Abs. 6 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.
(10) Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 10.000 € schließen.
(11) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren das Gremium der Kassenprüfung. Dieses darf nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Kassenprüfung hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
(3) Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenprüfung und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.
(2) Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
(3) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunsbedra als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.03.2026 beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.